

**Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerungen ab 01. Januar 2005
von ausländischen Personen
(Einbürgerung im Allgemeinen und Besondere Einbürgerung)**

Gesuchsteller/in	Ausländische Bewerberinnen und Bewerber informieren sich beim Einbürgerungsrat oder bei der von ihm bezeichneten Stelle ihres Wohnsitzes über die Einbürgerungsvoraussetzungen und über das Einbürgerungsverfahren. Das Einbürgerungsgesuch ist samt den notwendigen Unterlagen stets bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde einzureichen.
-------------------------	---



Gemeinde	Der Einbürgerungsrat organisiert und leitet das Verfahren; er stellt die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte über Wohnsitzdauer und Eignung fest. Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, stellt der Einbürgerungsrat bei der Einbürgerung im Allgemeinen Antrag an das Parlament bzw. an die Bürgerschaft für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Bei der Besonderen Einbürgerung beschliesst der Einbürgerungsrat über die Einbürgerung.
-----------------	---



Kanton	Nach Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts übermittelt die politische Gemeinde die Gesuchsunterlagen unter Beilage eines Erhebungsberichts über Wohnsitzverhältnisse und Eignung zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts an das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen ist das Gutachten und Protokoll über den kommunalen Einbürgerungsbeschluss beziehungsweise bei der Besonderen Einbürgerung die Verfügung des Einbürgerungsrates einzureichen. Der Kanton führt und koordiniert das weitere Verfahren und prüft es in Bezug auf die Voraussetzungen nach kantonalem Recht. Er stellt Antrag beim Bund für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
---------------	---



Bund	Aufgrund des kantonalen Antrages prüft der Bund (Bundesamt für Migration (BFM)) das Gesuch und erteilt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind.
-------------	---



Kanton	Nach Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung wird das Gesuch der Regierung zur Beschlussfassung des Kantonsbürgerrechts unterbreitet. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister beurkundet.
---------------	---